

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 20. Februar 2014 – Nr. 18

Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)

vom 20. Februar 2014

**Bekanntmachung der Neufassung der
Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)**

vom 20. Februar 2014

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/ Teilzeit) in der vom 16. August 2013 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bachelorprüfungsordnung vom 15. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 30)
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/ Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 18. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 47) sowie
- der Zweiten Satzung zur Änderung der Bachelorprüfung für die Studiengänge Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. August 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 33)

ergibt.

Lemgo, den 20. Februar 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

in Vertretung Prof. Dr. Burkhard Wrenger

**Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Architektur (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Architektur)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 20. Februar 2014

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Ziele des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Hausarbeit
- § 19 Studienarbeit mit Kolloquium

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 19 a Regelungen für studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe der Bachelorarbeit
- § 24 Präsentation mit Kolloquium
- § 24 a Bewertung von Bachelorarbeit und Präsentation mit Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Bachelorurkunde
- § 29 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Vollzeitstudiengang Architektur (VZ)

- § 32 VZ Zweck der Bachelorprüfung
- § 33 VZ Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 34 VZ Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

II. Spezieller Teil praxisbegleiteter Bachelorstudiengang Architektur (TZ)

- § 32 TZ Zweck der Bachelorprüfung
- § 32 a TZ Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung
- § 33 TZ Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 33 a TZ Praxissemester
- § 34 TZ Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur (Vollzeit)

Anlage 2 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur (Teilzeit)

Anlage 3 Wahlpflichtfächer Bachelor-Studiengänge Architektur

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Bachelorprüfungsordnung regelt die Prüfungsmodalitäten für den Bachelorstudiengang Architektur (Vollzeit) und den praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur (Teilzeit).

§ 1a

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur Vollzeit soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur auf internationaler Ebene so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. In Verbindung mit dem Masterstudiengang Architektur ist Ziel des konsekutiven Bachelor-/ Masterstudienganges die international anerkanntes Berufsbefähigung.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeit soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur eigenständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studienziel des zehensemestriigen Teilzeitstudienganges besteht in der Vermittlung auf national anerkannter Befähigung zum Architektenberuf. Die Verbindung von Studium und Praxistätigkeit soll eine ganzheitliche und praxisorientierte Architekturausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur uneingeschränkten Bearbeitung aller Architekturleistungen befähigt und sie dazu qualifiziert, komplexe Problemstellungen in Theorie und Praxis selbständig und eigenverantwortlich zu lösen.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik mit Praktikantenjahr im Bereich Bauwesen erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in anderen Fachrichtungen erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von acht Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je acht Wochen leisten.
- (4) Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Es soll Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut VOB umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen wie z.B.: Maurer-, Stahlbeton-, Holzbau-, Stahlkonstruktion-, Innenausbauarbeiten und Ähnliches.
- (5) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Es kann sowohl in einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 als auch in einer berufsspezifischen Tätigkeit in der Stadt-, Bau- und Innenausbauplanung in Architektur- und Planungsbüros und in entsprechenden öffentlichen Einrichtungen bestehen.
- (6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung sowie über Ausnahmen von Absatz 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung können weitere besondere Studienvoraussetzungen vorsehen.
- (8) Sofern ein Prüfling eine Prüfung in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs dieselbe Fachnummer hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang Architektur in Vollzeit einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für den praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit einschließlich der Bachelorprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt für den Bachelorstudiengang Architektur in Vollzeit 112 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Einschließlich Ba-

chelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

(3) Das Studienvolumen beträgt für den praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit 136 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und den abschließenden Prüfungsteil mit dem Modul Bachelor-Thesis, das aus der Bachelorarbeit und einer diese ergänzenden Präsentation mit Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters bzw. im praxisbegleiteten Teilzeitstudiengang mit Ablauf des zehnten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzuliegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll im Vollzeitstudiengang in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters bzw. im praxisbegleiteten Teilzeitstudiengang zu Beginn des zehnten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Stu-

dienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen und kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag der/des Studierenden voraus, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des Studiengangs nebst einer Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(8) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(9) Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung des abschließenden Prüfungsteils ist Studierenden zeitnah nach der Bewertung der Präsentation mit Kolloquium bekannt zu geben, in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Kolloquium.

(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 11 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium darf einmal wiederholt werden. Die Präsentation mit Kolloquium kann für sich allein nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung sowie aus den Anlagen 1 bis 3. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 19 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Studienvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt,
 2. die besondere Studienvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 erfüllt,
 3. ggf. die gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren besonderen Studienvoraussetzungen erfüllt,
 4. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Architektur in Vollzeit oder für den praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit
 - a) gemäß § 48 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 5. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Studienseesters bzw. im Fall des Vertrages über eine Praxistätigkeit gemäß § 32 a TZ erst zum Ende des vierten Semesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur

solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerter pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

16 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3	wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7	wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0	wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3	wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7	wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0	wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3	wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7	wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0

wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörernde zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Hausarbeit

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer theoretischen Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 19 Studienarbeit mit Kolloquium

Eine studienbegleitende Prüfung kann auch aus einer Studienarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium von insgesamt 20 Minuten Dauer bestehen, die als Einheit von einer oder einem Prüfenden nach Anhörung der bzw. des Beisitzenden oder zwei Prüfenden bewertet werden. Eine Studienarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Studienarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu präsentieren. Das Kolloquium ist entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen gemäß § 17 durchzuführen, wobei die Kandidatin oder der Kandidat von zwei Prüfenden geprüft werden kann.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 19a Regelungen für studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

Die speziellen Regelungen für studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur Vollzeit sind in § 33 VZ, für studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeit in § 33 TZ beschrieben.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen Entwurfsarbeit, in der in ausgewogenen Anteilen ein Thema aus städtebaulicher, gebäudeplanerischer und gestalterisch-konstruktiver Sicht bearbeitet wird. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht von mindestens drei und höchstens fünf DIN A 4-Seiten erforderlich.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 a) oder c) erfüllt und
2. die weiteren gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit oder eine Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel zehn Wochen, mindestens aber neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 23

Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist akten-

kundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 24 Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ist Bestandteil des abschließenden Prüfungsteils und ergänzt die Bachelorarbeit. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
2. der Nachweis aller nach der Anlage 1 (Vollzeitstudium) bzw. nach der Anlage 2 (Teilzeitstudium) erforderlichen bestandenen studienbegleitenden Prüfungen erbracht wird und
3. die Bachelorarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen

können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.

(5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 24 a **Bewertung von Bachelorarbeit** **und Präsentation mit Kolloquium**

(1) Bachelorarbeit und Präsentation mit Kolloquium werden als Einheit bewertet und sind von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die Note von Bachelorarbeit und Präsentation mit Kolloquium wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist dem Prüfling zeitnah nach der Präsentation mit Kolloquium bekannt zu geben, in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Kolloquium. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(2) Durch das Bestehen des abschließenden Prüfungsteils werden 16 Credits erworben, dabei entfallen 12 Credits auf die Bachelorarbeit und 4 Credits auf die Präsentation mit Kolloquium.

§ 25 **Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß dieser Prüfungsordnung alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs und der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Präsentation mit Kolloquium) bestanden worden sind sowie ggf. das Praxissemester erfolgreich absolviert worden ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 bzw. 2 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in dem Katalog der Wahlpflichtfächer die erforderliche Anzahl an Credits (§ 33 VZ Abs. 2 und 6, § 33 TZ Abs. 2 und 6) zu erwerben oder

- c) der abschließende Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Präsentation mit Kolloquium) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Der gewählte Studiengang sowie ein anerkanntes Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Bachelorarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Note nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 27

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 28

Bachelorurkunde

(1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 29

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 bzw. 2 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 10 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Vollzeitstudiengang Architektur (VZ)

§ 32 VZ

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden zu arbeiten.

§ 33 VZ

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Bachelorstudiengang Architektur sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 146 Credits zu erwerben.

(2) In Fächern aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 3) sind durch Prüfungen mindestens 18 Credits zu erwerben; wobei ein Fach (WPF 1) aus der „Wahlpflichtfach-Gruppe 1 – Gestaltung“ (Anlage 3) und ein Fach (WPF 2) aus der „Wahlpflichtfach-Gruppe 2 – Technik und Organisation“ (Anlage 3) gewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden muss. Das dritte Wahlpflichtfach (WPF 3) kann aus einer der drei Wahlpflichtfach-Gruppen 1, 2 oder 3 frei gewählt und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Dabei ist insgesamt nur ein Wahlpflichtfach nach Absatz 6 zulässig. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Bautechnisches Englisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs (Anlage 3) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtfächern des fünften und sechsten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters sowie des dritten und vierten Semesters bis auf drei.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 oder 2 (Anlage 3) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein den gestalterischen Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 1 oder den technischen Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 vergleichbares Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Architektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

(7) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als er-

gänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 (Anlage 3) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben.
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

(8) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtfächern aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen bleibt § 8 unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 29 Abs. 3 und 4.

§ 34 VZ

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. der Nachweis der bestandenen Prüfung im Fach „Projekt Entwurf“ (Fach-Nr. 1046) und
2. der Nachweis aller weiteren aus Anlage 1 ersichtlichen bestandenen studienbegleitenden Prüfungen bis auf drei.

II. Spezieller Teil praxisbegleiteter Bachelorstudiengang Architektur (TZ)

§ 32 TZ

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 32 a TZ
Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb
als weitere besondere Studienvoraussetzung

(1) Als weitere besondere Studienvoraussetzung wird für den praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit der Nachweis eines Vertrages über eine Praxistätigkeit (Praxissemester und Praktikum) mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeignetem Unternehmen gefordert. Die Praxistätigkeit soll in der Regel den Zeitraum des fünften bis neunten Fachsemesters umfassen und ist im fünften Fachsemester als Praxissemester durchzuführen. Vom Beginn des sechsten bis zum Ende des neunten Fachsemesters ist die Praxistätigkeit als Praktikum durchzuführen und soll 15 Wochen je Semester mit 18 Wochenstunden umfassen.

(2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und von Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen. Ziele der Praxistätigkeit sind insbesondere:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
- Kennenlernen einschlägiger Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
- Befassung mit komplexen Projekten, Techniken und Verfahren aus einschlägigen Berufsfeldern sowie deren Auswirkungen und Folgen
- Sensibilisierung für einschlägige Planungs- und Arbeitsprozesse sowie soziale und berufsständige Indikatoren
- Kennenlernen einschlägiger Informations- und Dokumentationssysteme.

(3) Die Hochschule OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.

(4) Der Nachweis eines entsprechenden Vertrages ist spätestens zum Ende des vierten Semesters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 TZ
Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem praxisbegleiteten Bachelorstudiengang Architektur in Teilzeit sind in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 170 Credits zu erwerben.

(2) In Fächern aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 3) sind durch Prüfungen mindestens 24 Credits zu erwerben, wobei ein Fach (WPF 1) aus der „Wahlpflichtfach-Gruppe 1 – Gestaltung“ (Anlage 3), ein Fach (WPF 2) aus der „Wahlpflichtfach-Gruppe 2 – Technik und Organisation“ (Anlage 3) und ein Fach aus der „Wahlpflichtfach-Gruppe 3 – Gesellschaft und Umwelt“ (Anlage 3) gewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden muss. Das vierte Wahlpflichtfach (WPF 4) kann aus einer der drei Wahlpflichtfach-Gruppen 1, 2 oder 3 frei gewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Bautechnisches Englisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(4) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs (Anlage 3) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 2 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtfächern des sechsten bis zehnten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters sowie des dritten und vierten Semesters bis auf drei.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 oder 2 (Anlage 3) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein den gestalterischen Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 1 oder den technischen Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 vergleichbares Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des praxisbegleiteten Bachelorstudiengangs Architektur in Teilzeit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

(7) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 (Anlage 3) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben.
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des praxisbegleiteten Bachelorstudiengangs Innenarchitektur in Teilzeit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

(8) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtfächern aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen bleibt § 8 unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 29 Abs. 3 und 4.

§ 33 a TZ Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs praxisbegleiteten Bachelorstudiengangs Architektur in Teilzeit müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten. Im Übrigen gilt § 32 a TZ Abs. 2 entsprechend.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern der ersten drei Semester sowie mindestens zwei Pflichtfächer des vierten Semesters bestanden und die besondere Studienvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 32 a TZ erfüllt hat.

(4) Über Ausnahmen sowie über die Anrechnung und die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur begleitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Praxissemesterstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung des Praxissemesters teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(7) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(8) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 34 TZ Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. der Nachweis aller aus Anlage 2 ersichtlichen bestandenen studienbegleitenden Prüfungen bis auf drei,

2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester und
3. der Nachweis der Durchführung des Praktikums vom sechsten bis zum Ende des neunten Semesters gemäß § 32 a TZ (Zeugnis der Praxisstelle).

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen*

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

* Die Übergangsbestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur vom 15. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 30) ergeben sich aus dieser BPO.

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Bachelorprüfungsordnung der Studiengänge Architektur vom 15. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 30) ergeben sich aus dieser BPO. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 18. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 47) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur (Vollzeit/ Teilzeit) vom 15. August 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 33) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur (Vollzeit)

Anlage 1

Modul-/Fach-Nr.	Modul/ Fach	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	
PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾											
<u>Technik</u>											
1025	Konstruktion und Baustoffe 1	B-A1.1	4	6	2	2					
1026	Konstruktion und Baustoffe 2	B-A1.2	4	6		2	2				
1035	Tragwerkslehre 1	B-A1.8	4	4	2	2					
1036	Tragwerkslehre 2	B-A1.9	4	4		2	2				
1037	Bauen im Bestand	B-A1.10	4	6			2	2			
1005	Baustofftechnologie	B-A1.5	4	6				2	2		
1038	Technischer Ausbau und Bauphysik 1	B-A1.11	4	4			2	2			
1039	Technischer Ausbau und Bauphysik 2	B-A1.12	3	4				2	1		
1029	Nachhaltiges Konstruieren	B-A1.7	6	8						4	2
<u>Gestalt</u>											
1040	Plastische Gestaltungsgrundlagen	B-A2.6	7	10	1	3	3				
1041	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen Lehrveranstaltung Gebundenes Zeichnen Freies Zeichnen	B-A2.7	9 3 6	10	1 2 3	3					
1012	CAD	B-A2.3	3	6		1	2				
1013	Grundlagen Entwerfen	B-A2.4	6	8	1	2	1	2			
1042	Stegreif Entwerfen	B-A2.8	4	8						1	3
<u>Gesellschaft/Umwelt</u>											
1015	Planungsgrundlagen	B-A3.1	4	6			3	1			
1016	Kunst- und Baugeschichte	B-A3.2	4	6	2	2					
1017	Grundlagen Kosten und Recht	B-A3.3	4	6				3	1		
1043	Grundlagen Bauorganisation	B-A3.6	4	8						2	2
1023	Grundlagen Stadtplanung	B-A3.5	6	6			2	2	1	1	
<u>Projekte</u>											
1044	Projekt Gestaltung	B-A4.4	4	8			4				
1045	Projekt Konstruktion	B-A4.5	4	8				4			
1046	Projekt Entwurf	B-A4.6	4	8							4
SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER			100	146	23	22	20	17	14	4	
WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER ²⁾											
WPF 1: Fach aus WPF-Gruppe 1			4	6			4				
WPF 2: Fach aus WPF-Gruppe 2			4	6					4		
WPF 3: Fach aus WPF-Gruppe 1 oder 2			4	6							4
SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER			12	18			4		4	4	
ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: BACHELORTHESIS											
Bachelorarbeit				12							x
Präsentation mit Kolloquium				4							x
SUMME ABSCHL. PR.TEIL BACHELORTHESIS			B-A 16	16							
SUMME SWS				112	23	22	24	17	18	8	
SUMME CR				180	60	60	60	60	60	60	

V = Vorlesung, Ü = Übung, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden, WPF = Wahlpflichtfach1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Durch Prüfungen sind mindestens 18 CR zu erwerben.

**Studienverlaufsplan praxisbegleiteter Bachelorstudiengang Architektur (Teilzeit)
Semester 1 - 4**

Modul- /Fach- Nr.	Modul/ Fach	Kurz- zeichen	Summe		1		2		3		4	
			SWS	CR	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü
PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾												
<u>Technik</u>												
1025	Konstruktion und Baustoffe 1	B-A1.1	4	6	2	2						
1026	Konstruktion und Baustoffe 2	B-A1.2	4	6			2	2				
1035	Tragwerkslehre 1	B-A1.8	4	4	2	2						
1036	Tragwerkslehre 2	B-A1.9	4	4			2	2				
1037	Bauen im Bestand	B-A1.10	4	6					2	2		
1005	Baustofftechnologie	B-A1.5	4	6							2	2
1038	Technischer Ausbau und Bauphysik 1	B-A1.11	4	4					2	2		
1039	Technischer Ausbau und Bauphysik 2	B-A1.12	3	4							2	1
<u>Gestalt</u>												
1040	Plastische Gestaltungsgrundlagen	B-A2.6	7	10	1	3		3				
1041	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen Gebundenes Zeichnen (3 SWS) Freies Zeichnen (6 SWS)	B-A2.7	9	10	1	2			3			
1012	CAD	B-A2.3	3	6			1	2				
1013	Grundlagen Entwerfen	B-A2.4	6	8	1	2	1	2				
<u>Gesellschaft/Umwelt</u>												
1015	Planungsgrundlagen	B-A3.1	4	6					3	1		
1016	Kunst- und Baugeschichte	B-A3.2	4	6	2		2					
1017	Grundlagen Kosten und Recht	B-A3.3	4	6							3	1
1023	Grundlagen Stadtplanung	B-A3.5	6	6					2	2	1	1
<u>Projekte</u>												
1044	Projekt Gestaltung	B-A4.4	4	8					4			
1045	Projekt Konstruktion	B-A4.5	4	8								4
WAHLPFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ²⁾												
	WPF 1: Fach aus WPF-Gruppe 1		4	6					4			
	SUMME SWS						23	22	24	17		
	SUMME CR						60	60				

**Studienverlaufsplan praxisbegleiteter Bachelorstudiengang Architektur (Teilzeit)
Semester 5 – 10**

Modul- /Fach- Nr.	Modul/ Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS					
			SWS	CR	5	6	7	8	9	10
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾										
<u>Fachliche Ergänzungen</u>										
1043	Grundlagen Bauorganisation	B-AT 5.1	4	6			2 2	2 2		
1039	Wahrnehmung: Psychologie/ Soziologie d. Raums	B-AT 5.2	4	6		2 2				
1047	Praxisbeispiele Bauen und Raum	B-AT 5.3	6	8						6
<u>Transfer-Projekte</u>										
1048	Transfer-Projekt Neubau	B-AT 6.1	6	9		6				
1049	Transfer-Projekt Stadt	B-AT 6.2	6	9			6			
1080	Transfer-Projekt Bestand (gemeinsam mit IA)	B-AT 6.3	6	9				6		
1081	Transfer-Projekt Vertiefung (aus Angebot B6)	B-AT 6.4	6	9					6	
WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER ²⁾										
	WPF 2: Fach aus WPF-Gruppe 2		4	6				4		
	WPF 3: Fach aus WPF-Gruppe 3		4	6					4	
	WPF 4: Fach aus WPF-Gruppe 1, 2 oder 3		4	6						4
	Praxissemester	B-AT 7		30	x					
ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: BACHELORTHESIS										
	Bachelorarbeit (12 CR)									
	Präsentation mit Kolloquium (4 CR)									
	Summe Abschl. Prüfungsteil Bachelorthesis	B-A 16		16						x
	SUMME SWS		136			10	10	10	10	10
	SUMME CR			240	30	30		30		30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern sind mindestens 24 CR zu erwerben.

Wahlpflichtfächer Bachelor-Studiengänge Architektur (Vollzeit und Teilzeit)**Wahlpflichtfach-Gruppe 1 - Gestaltung**

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1051	B-A W1.1	Vertiefung Gestaltung	4	6
1052	B-A W1.2	Innenraumgestaltung	4	6
1053	B-A W1.3	Vertiefung Darstellungstechniken	4	6
1054	B-A W1.4	Modellbau	4	6
1063	B-A W1.5	Öffentlicher Raum	4	6
1064	B-A W1.6	Denkmalpflege	4	6
		N.N. *		mind. 6

Wahlpflichtfach-Gruppe 2 - Technik und Organisation

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1055	B-A W2.1	Vertiefung Konstruktion und Ausbau	4	6
1056	B-A W2.2	Vertiefung Bauorganisation	4	6
1057	B-A W2.3	Vertiefung nachhaltiges Bauen	4	6
1059	B-A W2.5	Industrie- und Gewerbebau	4	6
1060	B-A W2.6	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	6
1062	B-A W2.8	Grundlagen Existenzgründung	4	6
		N.N. *		mind. 6

Wahlpflichtfach-Gruppe 3 – Gesellschaft und Umwelt

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach	SWS	CR
1308	B-A W3.1	Gesellschaft: Stadtsoziologie/Stadtökonomie	4	6
1173	B-A W3.2	Philosophie	4	6
1317	B-A W3.3	Bestandsentwicklung/Stadtmanagement	4	6
1058	B-A W3.4	Kommunikation und Rhetorik	4	6
1061	B-A W3.5	Bautechnisches Englisch 1	4	6
1303	B-A W3.6	Stadtökologie/Freiraumsysteme	4	6
1171	B-A W3.7	Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	6
1174	B-A W3.8	Vertiefung Wohnmedizin	4	6
		N.N. *		mind. 6